

Mayrzedt, Hans M.

Article — Digitized Version

Die Rest-EFTA-Staaten in der neuen Integrationsphase

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Mayrzedt, Hans M. (1971) : Die Rest-EFTA-Staaten in der neuen Integrationsphase, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 51, Iss. 10, pp. 534-540

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134319>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Rest-EFTA-Staaten in der neuen Integrationsphase

Hans Mayrzedt, St. Gallen/Wien

Die Rest-EFTA-Staaten sind bisher im Windschatten der Integrationsdiskussion in der EWG gestanden, obwohl sie als Gruppe die wichtigsten Kunden der EWG sind. Sie kaufen von der EWG mehr als die USA und auch mehr als die Gruppe der Beitrittskandidaten. Und sie sind sowohl in geographischer als auch in zivilisatorischer Hinsicht ein essentieller Bestandteil Europas. Deshalb verdient diese Staatengruppe mehr Aufmerksamkeit, als ihr bisher bei den Integrationserörterungen in der EWG entgegengebracht worden ist.

Höchste Dringlichkeit für eine Regelung

Die Verhandlungen zwischen den EWG-Staaten und dem Vereinigten Königreich sind zu Beginn des Sommers 1971 erfolgreich abgeschlossen worden. Auch bei den Verhandlungen mit den anderen Beitrittskandidaten sind bereits ansehnliche Fortschritte erzielt worden. Es kann also damit gerechnet werden, daß die beitriftswilligen Staaten der EFTA und die Republik Irland, wie geplant, am 1. Januar 1973 in die EWG aufgenommen werden. Dies setzt aber von seiten der Beitrittskandidaten unter den EFTA-Staaten voraus, daß sie das EFTA-Abkommen mit dem 1. Januar 1972 kündigen (einjährige Kündigungsfrist).

Wenige Monate vor diesem Datum besteht allerdings noch große Unklarheit, wie die Beziehungen zwischen der erweiterten EWG und den übrigbleibenden EFTA-Staaten, den sogenannten Rest-

EFTA-Staaten (Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz), gestaltet werden sollen. Es drängt sich also die Frage auf, wie der Forderung der Räte der Gemeinschaft und der EFTA Rechnung getragen werden kann, daß die Abkommen der Gemeinschaft mit *allen* EFTA-Staaten unabhängig von der Verbindungsform *gleichzeitig* in Kraft treten sollten. Es ist ja der erklärte Wille aller EWG- und EFTA-Staaten, daß durch die Erweiterung der EWG unter den bisherigen EFTA-Staaten keine neuen Handelshemmnisse errichtet werden sollten. Es besteht jetzt also höchste *Dringlichkeit*, um die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Ziele zu schaffen. Dies um so mehr, als der Meinungsbildungsprozeß in den EWG-Staaten über die anzustrebende Art der Beziehungen mit den Rest-EFTA-Staaten über einen ersten Anfang noch nicht hinausgekommen ist.

Zwei Lösungs-Varianten der EWG

Bisher haben nur exploratorische Gespräche zwischen der EWG-Kommission und den Rest-EFTA-Staaten stattgefunden. In ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 1971 hat die Kommission darüber dem Rat berichtet und ihm Vorschläge für eine mögliche Regelung der besonderen Beziehungen unterbreitet. Dabei stellte sie zwei Lösungsvarianten zur Diskussion, von denen die *erste* genaugenommen eine *Vertagung der Lösung* ist. Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt — gedacht wird an den Ablauf von zwei Jahren — sollte der Status quo der durch die EFTA geschaffenen Handelsbeziehungen im Bereich der Zölle für industrielle Erzeugnisse unter ausdrücklichem Ausschluß der Agrarabmachungen der EFTA aufrechterhalten werden, obwohl drei Staaten planmäßig aus der EFTA austreten würden.

Erst nach Ablauf der Frist sollte eine endgültige Regelung getroffen werden. Eine solche würde

Dr. rer. pol. Hans Mayrzedt, 29, ist seit 1969 als Sachverständiger für Außenhandels- und Integrationsfragen am Schweizerischen Institut für Außenwirtschafts- und Marktforschung an der Hochschule St. Gallen tätig.

die Kommission offenbar am liebsten im Rahmen einer multilateralen Zollrunde des GATT sehen.

Folgerichtig hat der Rat bei seiner ersten Erörterung des Kommissionsberichtes Ende Juli 1971 die Variante 1 nicht in Erwägung gezogen, sondern hat nur die Kommissions-Variante 2, die die Herstellung des freien Warenverkehrs für Industriegüter zwischen der erweiterten EWG und den Rest-EFTA-Staaten vorsieht, zum Gegenstand näherer Prüfung erklärt.

EWG-Meinungswandel ...

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der EWG-Kommission mit der in dem genannten Bericht erfolgten grundsätzlichen Eröffnung der Möglichkeit einer Freihandelszone ein Sprung über den eigenen Schatten gelungen ist. Vor etwa einem Jahrzehnt galt in EWG-Kreisen die Freihandelszone nicht nur als „funktionsunfähig“, sondern geradezu als eine „Sünde wider den Geist der Integration“. Bisher ist die EWG nicht bereit gewesen, mit europäischen Industriestaaten über die Errichtung einer Freihandelszone zu sprechen. Die Verhandlungen mit Österreich in den Jahren 1965 bis 1967 über eine EWG-„Assoziierung“ hatten nicht eine Freihandelszone, sondern eine Zollunion mit bestimmten Ausnahmen zum Ziele. Im Jahre 1971 faßten die EWG-Kommission und ihr folgend der EWG-Ministerrat für die Rest-EFTA-Staaten erstmals eine Freihandelszone ins Auge. Denn mit Ausnahme von Portugal und Island sind diese Staaten allesamt Industriestaaten.

... zugunsten der Freihandelszone

Man kann nur mutmaßen, welches die maßgeblichen Gründe für diesen Meinungsumschwung gewesen sind. Eine große Rolle haben zweifellos die Erfolge der EWG und der EFTA gespielt. Während der EWG der Aufbau der Zoll- und Agrarunion gelungen ist, bekam die EFTA Gelegenheit, die Bewährungsprobe für ihre Freihandelszone ausgezeichnet zu bestehen. Durch die Vollendung der Zollunion ist die EWG nun handelspolitisch als konsolidiert anzusehen, so daß handelspolitische Sonderlösungen für die Rest-EFTA-Staaten nicht mehr als Gefahr für die Entwicklungsfähigkeit der EWG zu gelten brauchen. Andererseits kann seit der Vollendung der Freihandelszone ein Übertritt einiger EFTA-Staaten zur EWG auf Kosten der restlichen EFTA-Staaten nicht mehr hingenommen werden.

Nach den Erfahrungen bei den Österreich-Verhandlungen ist die EWG vom Konzept einer „vertraglichen Harmonisierung“ mit Nicht-Mitgliedstaaten mehr und mehr abgekommen, weil sie

Drittstaaten keine Mitsprache auf EWG-Entscheidungen einräumen will, selbst wenn diese Entscheidungen von den betreffenden Drittstaaten übernommen werden müßten. Bei der Zollunion würde die Harmonisierung den Zolltarif und die Handelspolitik betreffen. Deshalb scheint die EWG nun für die Nicht-Beitrittskandidaten der EFTA die Freihandelszone der Zollunion vorzuziehen. Nicht zuletzt wird durch die Durchführung der in der Kennedy-Runde vereinbarten Zollsenkungen die Problematik der Freihandelszone zwischen der erweiterten EWG und den Rest-EFTA-Staaten entschärft. Aus diesem Grund und wegen des im Vergleich zur EFTA geringeren Anteils des Handels mit Außenseitern der Freihandelszone ist die Ursprungsregelung nun leichter einer befriedigenden Lösung zugänglich als innerhalb der EFTA.

Ausweitung des Freihandelszonenkonzepts

Es ist unseres Erachtens nicht ganz zutreffend, wenn beispielsweise von schweizerischer Seite bisweilen behauptet wird, die EWG habe sich deren Integrationskonzept „zu eigen gemacht“, in dessen Mittelpunkt bekanntlich von jeher die Freihandelszone gestanden hat. Aus zwei Gründen widersprechen wir dieser Auffassung. Unseres Erachtens gebietet die Sachlogik einen *Bedeutungswandel* des Freihandelszonenkonzepts. Infolge der engen Handelsverflechtung in Westeuropa und der dadurch bestehenden starken wirtschaftlichen Interdependenz wird die Handelspolitik der erweiterten EWG einerseits und der Rest-EFTA-Staaten andererseits weitgehend zu einer Angelegenheit gemeinsamen Interesses. Deshalb ist die *völlige* Autonomie der Zoll- und Handelspolitik, wie sie angeblich für die Freihandelszone charakteristisch ist, nicht mehr vertretbar. Hier wird ebenso wie im wirtschaftspolitischen Bereich (Konjunktur- und Währungspolitik, Industrie- und Umweltpolitik) zwischen der erweiterten EWG und den Rest-EFTA-Staaten die Zusammenarbeit verstärkt werden müssen. Diese Implikationen der Freihandelszone sind nicht immer Allgemeingut in den neutralen Staaten gewesen.

Die EWG-Kommission trägt dieser Sachlogik, die eine *Ausweitung* des Freihandelszonenkonzepts verlangt, nicht Rechnung. Es kommt aber noch viel schlimmer: Ihre Vorschläge laufen sogar auf eine *Einschränkung* des traditionellen Freihandelszonenkonzepts hinaus.

Veraltetes Konzept der Kommission

Die Kommission geht von einem veraltetem Integrationskonzept aus, zumal sie eine Beteiligung der Schweiz, Schwedens und Österreichs an wirtschafts- und währungspolitischen Konsultationen

ablehnt¹⁾, obwohl hierfür ökonomisch ein wechselseitiges Interesse der Gemeinschaft und dieser Staaten besteht. Sie bietet den neutralen Staaten heute im wesentlichen das an, worum diese vor zehn Jahren vergeblich ersucht haben. Damals, als die Integration sich praktisch im Handelspolitischen erschöpft hatte, mag diese Konzeption noch angemessen gewesen sein. Inzwischen ist die Integration aber über den handelspolitischen Bereich hinausgetreten. Dem müßten auch die Verträge zwischen der erweiterten Gemeinschaft und den genannten drei Rest-EFTA-Staaten Rechnung tragen. Nach der Eliminierung der Handelshemmnisse gilt es, im wirtschafts- und währungspolitischen Bereich die Zusammenarbeit zu verstärken. Anstelle des bisherigen improvisierten und wenig wirksamen Re-Agierens sollte vermehrt ein gemeinsames konstruktives „Agieren“ treten. Die materiell ausgehöhlte wirtschaftspolitische Autonomie der Staaten würde durch eine gemeinsam wiedergefundene Handlungsfähigkeit ersetzt werden, die jedem Beteiligten eine effektive Mitsprache ermöglicht. Für die Abstimmung der Konjunktur- und Währungspolitik wäre der westeuropäische Rahmen unter Einschluß der Neutralen sehr geeignet. Konsultationen über dieselben Fragen mit den USA sind dagegen anderer Natur; eine eigentliche Abstimmung der Konjunktur- und Währungspolitik der Staaten Westeuropas mit den USA ist erfahrungsgemäß nicht möglich.

Durch folgende Maßnahmen wünscht die EWG-Kommission den freien Handel zwischen der erweiterten EWG und den Rest-EFTA-Staaten wieder einzuschränken bzw. technisch zu erschweren.

Beschränkungen des freien Handels

● Eine Reihe von Gütern soll vom Abbau der Handelshemmnisse ausgenommen werden.

Obwohl von seiten der EWG der EFTA der Tatbestand vorgeworfen worden war, daß diese die Landwirtschaft zu einem großen Teil aus der Integrationsregelung ausgeklammert habe, verlangt die Kommission nun, daß – abgesehen von Portugal und Island (Fischerei) – die Landwirtschaft *überhaupt nicht* Gegenstand der Verträge sein soll. Dies ist eine paradoxe Situation, wenn man bedenkt, daß die EFTA in den letzten Jahren größte Anstrengungen unternommen hat, um den Agrarhandel zwischen den EFTA-Ländern zu erleichtern.

Der Ausschluß der Landwirtschaft von der vertraglichen Regelung über die Sonderbeziehungen würde im Widerspruch zur Forderung des EWG-Ministerrates stehen, zwischen den bisherigen

¹⁾ Die anderen Rest-EFTA-Staaten (Finnland, Portugal und Island) wünschen eine derartige Beteiligung nicht.

EFTA-Staaten sollten keine neuen Handelshemmnisse errichtet werden. Sehr traurig muß die Anhänger der europäischen Integration – ob innerhalb oder außerhalb der EWG – stimmen, wenn sie die Begründung dieser Haltung der Kommission erfahren: Die EWG nütze bereits in hohem Maße die Vorteile des Agrarhandels mit der Rest-EFTA. Deshalb seien von einer zusätzlichen Erleichterung des Agrarhandels für die EWG keine großen Vorteile zu erwarten.

Auch in den Fällen, wo die Kommission beim Warenfreiverkehr mit der Rest-EFTA eine verstärkte Konkurrenz aus Rest-EFTA-Staaten erwartet – In erster Linie wird an Papier und Stahl gedacht –, sucht sie den Handel durch Beschränkungen zu belasten. Dies widerspricht unter der Voraussetzung fairen Wettbewerbs der wirtschaftlichen Grundidee der Integration, ja ganz allgemein des internationalen Handels: Die Güter sollen im allgemeinen dort erzeugt werden, wo dafür die besten Voraussetzungen bestehen. Wenn dem in der westeuropäischen Integration nicht Rechnung getragen wird, bringt man sich um den volkswirtschaftlichen Nutzen der Integration.

Rigorosere Ursprungsregelung

● Die Ursprungsregelung soll rigorosere als in der EFTA ausgestaltet werden.

Obwohl die Ursprungsproblematik beim Freihandel zwischen der erweiterten EWG und den Rest-EFTA-Staaten im Vergleich zu den Verhältnissen in der EFTA *wesentlich geringer* sein würde, verlangt die EWG-Kommission eine *rigorosere Ursprungsregelung*. Und dies, obwohl der Ursprungsnachweis in der EFTA ausgezeichnet funktioniert.

In der EFTA wurde die Berechnung des Ursprungs durch die Aufstellung einer Rohstoff-Liste erleichtert. Da die meisten Rohstoffe entweder überhaupt nicht oder nur sehr niedrig verzollt werden müssen, werden in der EFTA die auf der Liste ausgewiesenen Rohstoffe unabhängig von ihrem tatsächlichen Ursprung als Zonenprodukte behandelt. Die EWG-Kommission lehnt die Aufstellung einer solchen Liste ab, ohne in der Lage zu sein, einen plausiblen Grund hierfür anzuführen.

Die Rohstoff-Liste erleichtert den Ursprungsnachweis im wesentlichen nur technisch. Wird jedoch die „kumulative Ursprungsmethode“, wie sie in der EFTA erfolgreich gehandhabt wird, weiterhin von der EWG-Kommission abgelehnt, dann dürfte der Handel zwischen der erweiterten EWG und der Rest-EFTA beschränkt werden. Dieses Problem hat sich der EWG bei ihren bisherigen Freihandelszonen- und Präferenzabkommen nicht gestellt, da diese allesamt mit Agrar- und einigen „Agrar-Industrie-Ländern“ abgeschlossen worden

waren. Ein Freihandelszonenabkommen mit Industriestaaten muß jedoch der engen industriellen Verflechtung zwischen ihnen Rechnung tragen: Verarbeitungsprozesse werden häufig zwischen Produktionsstätten in verschiedenen Industrieländern aufgeteilt. Deshalb kann es passieren, daß ein industrieller Bearbeitungsvorgang in einem Mitgliedstaat der Freihandelszone allein für die Begründung des Ursprungs nicht ausreicht. Diese Begründung des Ursprungs würde aber in vielen Fällen gelingen, wenn in Anwendung des kumulativen Ursprungssystems die Bearbeitungsvorgänge bei einem in mehreren Staaten der Zone erzeugten Produkt kumulativ angerechnet werden.

Ausgestaltung von Schutzklauseln

● Eine rigorose Handhabung der Schutzklauseln könnte zu einer Einschränkung des Handels führen.

Es ist heute wohlgermerkt die EWG-Kommission, die die Identität gewisser Regelungen, vor allem Wettbewerbsregeln, zwischen der EWG und den Rest-EFTA-Staaten — aus institutionellen Gründen — ablehnt. Bei verschiedenen Regeln der EWG einerseits und der Rest-EFTA-Staaten andererseits sind Wettbewerbsverfälschungen möglich. Die Idee der Schutzklauseln zur Vermeidung von allfälligen Wettbewerbsverfälschungen ist daher an sich gerechtfertigt. Die entscheidende Frage ist jedoch, wie die Schutzklauseln ausgestaltet werden.

Ist es nicht bemerkenswert, daß die diesbezüglichen Vorschläge der EWG-Kommission widersprüchlich sind? Im ersten Teil des Kommissionsberichts, der sogenannten „Stellungnahme“, zieht die Kommission für die Beziehungen zwischen der erweiterten EWG und den Rest-EFTA-Staaten Schutzklauseln der Möglichkeit neuer gemeinsamer Regeln vor. Diese Schutzklauseln sollen es „der Gemeinschaft ermöglichen, das Gleichgewicht wiederherzustellen, falls Verhaltensdisparitäten sich nachteilig für die Industrie der Gemeinschaft auswirken sollten“. Sie sollen einseitig nur von der Gemeinschaft nach ihrem Gutdünken angewandt werden dürfen und könnten daher über den Rest-EFTA-Staaten geradezu wie ein Damokles-Schwert schweben.

Im zweiten Teil des Kommissionsberichtes, der sogenannten „Mitteilung“, wird hingegen die Notwendigkeit gewisser neuer gemeinsamer Regeln zwischen der EWG und den Rest-EFTA-Staaten anerkannt. Während nach der ersten Kommissions-Version die Gefahr heraufbeschworen wird, daß durch eine rigorose Handhabung der Schutzklauseln der angestrebte Warenfreiverkehr zwischen der erweiterten Gemeinschaft und den

Rest-EFTA-Staaten stark eingeschränkt wird, ist in der zweiten Kommissions-Version ein nützlicher Ansatzpunkt für künftige Verhandlungen zu erblicken. Im Falle eines konkreten Inhalts der gemeinsamen Grundsätze und eines geregelten Verfahrens zu deren Anwendung würde die praktische Bedeutung der Schutzklauseln stark zurückgedrängt werden können. Dies ist im Interesse stabiler, nützlicher und dauerhafter Beziehungen zwischen der erweiterten EWG und den Rest-EFTA-Staaten auch erforderlich.

Die Unklarheit oder Widersprüchlichkeit des Kommissionspapiers in bezug auf die Schutzklauseln sollte Anlaß für eine Klärung dieser Frage sein. Bisher ist allerdings dieser Frage nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Für die Regelung der Beziehungen zwischen der erweiterten EWG und den Rest-EFTA-Staaten lassen sich zusammenfassend vier Grundsätze festhalten:

□ Die Dringlichkeit der Durchführung der Regelung verlangt von der EWG — trotz der zahlreichen anhängigen Fragen — eine beschleunigte Behandlung.

In unserer Reihe DYNAMISCHE ÖKONOMIE erschienen bisher:

Mark E. Stern

Marketing Planung — Eine Systemanalyse. Ein Standardwerk. Mit dem Hegemann-Preis ausgezeichnet.
2. Auflage, 206 S., kart. 20,— DM, geb. 25,— DM

Hans P. Boreis

Die Steuern in der betrieblichen Planung. Prognose- und Planungsprobleme in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. 189 S., geb. 25,— DM

Reimar Beens

Komplexitätsbeherrschung in den Wirtschaftswissenschaften. Eine Heuristik. 87 S., geb. 15,— DM

Wolfgang Berger

Lernprozesse in der Wirtschaftstheorie. Eine neue Grundlegung. 138 S., geb. 20,— DM

Robert Edin

Dynamische Analyse betrieblicher Systeme. Ein Beitrag zur industriellen Planung. 240 S., 36,— DM

Manfred O. Hennies

Das nicht so magische Polygon der Wirtschaftspolitik. Zur Realisierbarkeit eines wirtschaftspolitischen Zielbündels. 250 S., geb. 36,— DM

Bernd Jansen

Die Bedeutung der Information in der Preis- und Wettbewerbstheorie. 172 S., geb. 25,— DM

Hermann J. Schmitt

Planungsbuchhaltung. Ein Beitrag zur Integration von Buchhaltung und Planung. 158 S., geb. 25,— DM

Heinz Langen u. a.

Unternehmensplanung — Analyse- und Prognosetechniken mit Verweilzeitverteilungen. Ein Leitfadens für Planungspraktiker. 144 S., geb. 25,— DM

BERLIN VERLAG,

1 Berlin 33, Ehrenbergstraße 29

Alle Bücher des Verlages tragen die Berlin-Umsatzsteuer-vergünstigung

Der Warenfreiverkehr sollte für alle Industrieprodukte ausnahmslos hergestellt werden, und es sollten auch Maßnahmen zur Erleichterung des Agrarhandels ins Auge gefaßt werden.

Entscheidungsfähige Institutionen sollten mit der Verwaltung der besonderen Beziehungen beauftragt werden und sich geregelter Verfahren bedienen.

Die Dynamik der Integration verlangt nach ausbaufähigen Abkommen der EWG mit den Rest-EFTA-Staaten Schweiz, Schweden und Österreich.

²⁾ Die anderen Rest-EFTA-Länder Finnland, Portugal und Island können oder wollen sich – zumindest vorerst – nicht in gleicher Intensität an der europäischen Integration beteiligen.

Da die bisherigen Vorarbeiten der Kommission über die Behandlung der Rest-EFTA-Staaten baldige Ratsbeschlüsse erschweren, die der heutigen Lage Westeuropas – zu dem nun einmal die Neutralen auch gehören – gerecht werden, erscheint es angezeigt, das Freihandelszonenkonzept als Grundlage für Verhandlungen über eine *erste Stufe* der Sonderbeziehungen mit der Schweiz, mit Schweden und Österreich²⁾ zu akzeptieren.

Diese Verträge müßten aber bereits richtungweisend für die *zweite Stufe* der Sonderbeziehungen auf wirtschafts- und währungspolitischem Gebiet sein.

Zollpräferenzen für Entwicklungsländer

Hans R. Krämer, Kiel

Die Zweite Welthandelskonferenz in Neu-Delhi beschloß die „Einführung eines allseitig annehmbaren und allgemeinen Systems nicht gegenseitiger, nicht diskriminierender Präferenzen, das für die Entwicklungsländer vorteilhaft ist“¹⁾. Dementsprechend versuchten die westlichen Industrieländer zunächst im Rahmen der OECD ein gemeinsames System zu erarbeiten. Damit wäre vor allem das Problem des sog. burden sharing zu lösen gewesen, d. h. man hätte die „Last“ der zusätzlichen Importe aus Entwicklungsländern, die wegen der Präferenzgewährung erwartet werden, von vornherein auf die einzelnen Geberländer (das sind die Länder, welche Präferenzen geben) aufteilen können. Das ist besonders wichtig in Sektoren, in denen der Druck der Konkurrenz aus den Entwicklungsländern auf die heimische Industrie bereits jetzt stark ist. Er wird bei Fortfall der Zölle noch stärker werden. Es wäre aber möglich,

¹⁾ Resolution 21 (II) der Zweiten Welthandelskonferenz.

Dr. jur. Hans R. Krämer, 48, Dipl.-Volkswirt, ist Privatdozent an der Universität Kiel. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Weltwirtschaft und leitet dort die Sonderforschungsgruppe „Entwicklung der internationalen Handelsordnung“.

ihn für die einzelnen Geberländer in Grenzen zu halten, wenn die zusätzlichen Importe auf alle Industriestaaten aufgeteilt würden.

Die OECD vermochte jedoch bisher nicht, ein gemeinsames Angebot der Industrieländer fertigzustellen. Um aber endlich (sieben Jahre nach der Genfer Welthandelskonferenz von 1964) diesen Beitrag zur Ausweitung der Exporte aus den Entwicklungsländern zu leisten, beschloß der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften am 30. März 1971, wenigstens für die EWG die „allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer und -gebiete am 1. Juli 1971 in Kraft zu setzen“²⁾. Die entsprechenden Vorschläge der Kommission³⁾ nahm der Rat am 21. Juni 1971 mit wenigen Änderungen an⁴⁾.

Vorsichtige EWG

Damit war – was politisch recht bedeutsam ist⁵⁾ – die Gemeinschaft die erste Industriemacht, welche

²⁾ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dokument Nr. KOM (71) 610 vom 26. Mai 1971.

³⁾ Sie sind enthalten in dem Dokument KOM (71) 610.

⁴⁾ Verordnungen des Rates Nr. 1308/71 bis 1314/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 vom 28. Juni 1971, S. 1, 13, 57, 63, 69, 76 und 85). Hinsichtlich der Eisen- und Stahlzeugnisse vgl. die Beschlüsse Nr. 71/232 und 71/233 der EGKS (Amtsblatt, a. a. O., S. 100 und 107).

⁵⁾ Darauf wurde in der Mitteilung der Kommission an den Rat SEK (71) 1000 vom 15. März 1971 zu Recht hingewiesen (dort S. 7).